

Sylvia Jacob

Konkretisierung der US-amerikanischen *Fair-Use*-Doktrin durch die verkehrsbeteiligten Kreise

aus:

Mit gutem Recht erinnern

Gedanken zur Änderung der rechtlichen
Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in
der digitalen Welt

Herausgegeben von Paul Klimpel

S. 146 – 146

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de/>) verfügbar.

DOI 10.15460/HUP.178

Printausgabe

ISBN 978-3-943423-46-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Herausgeber: Paul Klimpel

Covergestaltung: Hamburg University Press

Coverabbildung: Jürgen Keiper, <http://www.jkeiper.de> (Fragment, TIB Hannover)

Druck und Bindung: Hansadruck, Kiel

2018 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland)
<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Inhaltsverzeichnis

- V Besonderer Dank
- VII Geleitwort
- IX „Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes“

1 Einleitung

Paul Klimpel

- 3 Warum dieses Buch

9 Bereichsausnahmen

Gabriele Beger

- 11 Archivierung: ein Plädoyer für eine Bereichsausnahme

Andrea Hänger

- 25 Urheberrecht im Archiv: das Beispiel des Bundesarchivs

Julia Reda

- 37 Kulturelles Erbe befreien: zur Notwendigkeit einer europäischen Lösung

51 Neue Regeln für die Sichtbarkeit

Thomas Dreier und Veronika Fischer

- 53 Museen: digitaler Erhalt und digitale Sichtbarkeit

Dietmar Preißler

- 69 Bilder-Los: digitale Welt, Urheberrecht und Museen

79 Schutzfristen

Oliver Hinte

81 Nach 25 Jahren ist Schluss

Martin Kretschmer

89 Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können

95 Kollektive Rechtewahrnehmung und Verwertungsgesellschaften

Elisabeth Niggemann

97 Neues Leben für vergriffene Werke

John Hendrik Weitzmann

113 Primat der Verfügbarkeit „verwaister Werke“

123 Recht als Hindernis – Hindernisse für das Recht

Eric W. Steinhauer

125 Recht als Risiko für das kulturelle Gedächtnis

Katharina de la Durantaye

137 Das kulturelle Gedächtnis als Kollateralschaden der „Copyright Wars“

143 Fair Use

Sylvia Jacob

145 Konkretisierung der US-amerikanischen *Fair-Use*-
Doktrin durch die verkehrsbeteiligten Kreise

Hunter O'Hanian

147 Best Practice-Leitfaden für die angemessene
Verwendung (*Fair Use*)

Peter Jaszi

163 *Fair Use* heute

171 Autorinnen und Autoren

Sylvia Jacob

Konkretisierung der US-amerikanischen *Fair-Use*-Doktrin durch die verkehrsbeteiligten Kreise

Anders als das deutsche Urheberrechtsgesetz, in dem die Schrankenregelungen als geschlossener Katalog kodifiziert sind, enthält das US-Urheberrechtsgesetz in Sektion 107 des US-Codes eine flexible Schrankenregelung namens *Fair Use*. Diese erlaubt den Nutzern unter bestimmten Umständen, urheberrechtlich geschützte Güter lizenzfrei zu nutzen.

Welche Umstände dies sind, ist jedoch nicht genau definiert. Das Gesetz gibt Richtern und Anwälten¹ vier relativ unspezifische Faktoren an die Hand, um zu entscheiden, ob eine Nutzung gegebenenfalls *fair* war.

Die Vagheit der vier Faktoren hat in den USA zu einer weit verbreiteten Unsicherheit in der Kunstszene geführt: Laut einer Umfrage der College Art Association (CAA) bricht etwa ein Drittel aller möglichen *Fair-Use*-Privilegierten Arbeiten ab oder beginnt sie gar nicht erst, da sie nicht das Risiko einer Fehleinschätzung der rechtlichen Lage eingehen wollen. Auch in Europa wird die Rechtsunsicherheit, die eine *Fair-Use*-Schranke mit sich bringen würde, als Hauptgrund gegen ihre Einführung genannt.

Dieser Unsicherheit wollte die CAA entgegenwirken und erstellte einen Leitfaden, der die *Fair-Use*-Doktrin aus der Perspektive der Urheber und möglichen Nutzer präzisiert. Kontributoren und Adressaten des Leitfadens sind Wissenschaftler, Lehrkräfte, Künstler, Museumskuratoren und Archivar.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen.

Auch in Deutschland gibt es Schranken für die betreffenden Akteure: die Zitatschranke (§51 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§52 a UrhG), das Recht zur freien Benutzung (§ 24 UrhG) und das Recht zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52 b UrhG). Doch sind diese so eng gefasst, dass sie der technologischen Entwicklung stets hinterher hinken. So wäre das Onlinestellen urheberrechtlich geschützter Materialien zu Informationszwecken auf einer Museums-Website nicht mehr durch den Wortlaut des § 52 b UrhG gedeckt.

Anders dagegen die Regelung des „Best Practice“-Leitfadens, die Museen erlaubt, sich auf *Fair Use* zu berufen, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke zur Förderung ihrer Kernaufgabe verwenden.

Somit erlaubt der generalklauselartige Charakter der *Fair-Use*-Schranke die Anpassung des Rechts an eine geänderte Wirklichkeit, ohne die jeweiligen Gesetze ändern zu müssen. Eine starre Regelungssystematik hingegen führt dazu, dass auch sinnvolle Nutzungen verboten bleiben, denen keine gewichtigen Interessen von Rechteinhabern entgegenstehen. Die Präzisierung der abstrakten *Fair-Use*-Formel erfolgt praxisnah durch die verkehrsbeteiligten Kreise. Auch in Deutschland und Europa wird die Einführung eines offenen *Fair-Use*-Prinzips oder zumindest von Öffnungsklauseln in der Schrankensystematik des Urheberrechts diskutiert. Dadurch könnte der urheberrechtlichen Interessenausgleich neu belebt und praxisnah ausdifferenziert werden.